

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

im Folgenden „Stadt“ genannt

und

Performa Nord
Eigenbetrieb des Landes Bremen
Schillerstraße 1
28195 Bremen

im Folgenden „Performa Nord“ genannt,

über

die Erbringung von Dienstleistungen der Personalabrechnungen

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt ist Arbeitgeber der Beschäftigten bzw. Dienstherr der Bediensteten und Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen im Bereich der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sowie für den Bereich der Bremerhavener Schulen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung der Beschäftigten und Bediensteten der genannten Bereiche, soweit die Personalkosten durch das Land Bremen zu 100 % finanziert werden.
- (2) Performa Nord übernimmt die Personalabrechnung für die aktiven Beschäftigten des im Absatz 1 genannten Personenkreises am Standort Bremerhaven ab 01.04.2017. Performa Nord übernimmt die Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge für den Personenkreis der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen des im Absatz 1 genannten Personenkreises am Standort Bremerhaven sowie die Festsetzung der Versorgungsbezüge ab 01.07.2017.

§ 2 – Dienstleistungsumfang

- (1) Performa Nord gewährleistet die Ausführung der Personalabrechnung für die aktiven Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte) für den in § 1 Absatz 1 beschriebenen Personenkreis in dem in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Leistungsumfang. Der Leistungsumfang für den Personenkreis der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert vereinbart.
- (2) Performa Nord ist berechtigt, Leistungen vom Rechenzentrum der Freien Hansestadt Bremen (zurzeit Dataport AöR) ausführen zu lassen.
- (3) Performa Nord ist für die sach- und termingerechte Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich.
- (4) Performa Nord besitzt das alleinige Verfügungsrecht für alle von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung eingebrachten ideellen und materiellen Nutzungen.

§ 3 – Mitwirkungspflichten, Verantwortlichkeiten

- (1) Die Stadt verpflichtet sich zur vollständigen Abwicklung der Personalabrechnung des in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreises über Performa Nord.
- (2) Die Stadt unterstützt Performa Nord bei der Gewinnung von erforderlichen Räumlichkeiten und der Personalgestellung für einen in Bremerhaven aufzubauenden Standort.
- (3) Die Stadt beachtet hinsichtlich der vereinbarten Dienstleistungen die gegebenenfalls bestehenden Verfahrensregelungen des Eigenbetriebes Performa Nord; insbesondere die vollständige und rechtzeitige Einreichung der erforderlichen abrechnungsrelevanten Informationen wird gewährleistet.
- (4) Die Stadt trägt mit Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. aus arbeits-, dienst-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht) die Verantwortung für diese Aufgaben, insbesondere gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Performa Nord trägt mit Hinweis auf § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Eigenbetrieb

Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen der Personalabrechnung

des Landes Bremen, in der jeweils geltenden Fassung, die Verantwortung für die Zulässigkeit und die Richtigkeit des Umgangs mit den personenbezogenen Daten. Die Stammdaten und Berechnungsergebnisse fließen in die Controllingsysteme der Freien Hansestadt Bremen ein und werden unter Beachtung der für die Freie Hansestadt Bremen geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen weiterverarbeitet.

- (5) Auf der Grundlage der von der Stadt zur Verfügung gestellten abrechnungsrelevanten Informationen führt Performa Nord die Personalabrechnung durch. Die Zahlung der Gehälter bzw. Dienstbezüge, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie der Zusatzversicherungsbeiträge und sonstigen Abzüge erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Alle dafür erforderlichen Informationen bzw. Daten (Daten der Buchhaltung sowie alle notwendigen Zahlungsdatenträger) werden der Stadt spätestens 5 Kalendertage vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlungsverpflichtung elektronisch zur Verfügung gestellt. Dabei ist sicherzustellen, dass der Austausch von elektronischen Daten aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit in einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden abgesicherten Umgebung stattfindet.

§ 4 – Haftung

Performa Nord haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5 – Datenschutz

- (1) Performa Nord beachtet im Rahmen der Leistungserbringung die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies wird auch für Leistungen sichergestellt, die von Unterauftragnehmern erbracht werden.
- (2) Die Ausführung der Dienstleistungen ist datenschutzrechtlich als Funktionsübertragung zu werten. Die für die Funktionsübertragung erforderliche Verarbeitung der bei der Stadt gespeicherten personenbezogenen Daten des in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreises durch Performa Nord ist eine nach § 20 Abs. 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) in Verbindung mit § 85 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes zulässige Nutzung, da es sich insoweit um keine Zweckänderung handelt (§ 12 Abs. 1 BremDSG). Performa Nord behandelt alle im Rahmen des Vereinbarungsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Daten und Geschäftsvorgängen des Auftraggebers vertraulich. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung der Vereinbarung bestehen. Gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Die weiteren Details der Funktionsübertragung werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 6 – Höhe und Zahlung der Verwaltungskostenpauschalen

- (1) Der durch die Übernahme der Dienstleistungen gemäß § 2 entstehende Aufwand wird Performa Nord durch Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale erstattet.

Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen der Personalabrechnung

- (2) Die zu entrichtende Verwaltungskostenpauschale beträgt für die aktiven Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte) gemäß § 1 Absatz 1 ab 01.04.2017 monatlich [REDACTED]
- (3) Die zu entrichtende Verwaltungskostenpauschale für den Personenkreis der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen gemäß § 1 Absatz 1 beträgt ab 01.07.2017 monatlich [REDACTED]
- (4) Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale basiert auf einer jährlich durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von 1.500 aktiven Beamtinnen und Beamten, 1.600 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie 400 Tarifbeschäftigten. Über- oder Unterschreitungen von mehr als 5 % führen zu einer Anpassung der Verwaltungskostenpauschale. Die Verwaltungskostenpauschale wird ab Januar des aktuellen Jahres aufwandsgerecht angepasst, rückwirkend erfolgt keine Anpassung für das Vorjahr.
- (5) Performa Nord ist berechtigt, die Verwaltungskostenpauschale ab dem 01.01.2019 jährlich entsprechend der prozentualen Veränderungen des Entgeltes für Personaldienstleistungen nach dem Entgeltverzeichnis des Eigenbetriebes anzupassen. Eine rückwirkende Anpassung für die Vorjahre ist ausgeschlossen. Für die Anpassung der Verwaltungskostenpauschale 2019 werden die prozentualen Veränderungen der Jahre 2016 bis 2018 berücksichtigt.
- (6) Mit der Verwaltungskostenpauschale sind alle gemäß § 2 zu erbringenden Dienstleistungen abgegolten. Darüber hinaus zu erbringende Dienstleistungen werden gesondert abgerechnet.
- (7) Die monatlich zu entrichtenden Verwaltungskostenpauschalen sind am 15. eines jeden Monats fällig und auf ein von Performa Nord zu bezeichnendes Konto zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung (10 Tage nach Rechnungseingang) werden 0,5 v.H. Verzugszinsen für jeden angefangenen Monat des Verzugs berechnet.
- (8) Eine steuerpflichtige Tätigkeit liegt nach gegenwärtiger Verwaltungsauffassung der Senatorin für Finanzen nicht vor, da Tätigkeiten, die bei einer juristischen Person öffentlichen Rechts (jPöR) selbst als hoheitlich oder als dem hoheitlichen Bereich dienende Hilfstätigkeit anzusehen sind, nicht allein durch Auslagerung auf eine andere jPöR einen Betrieb gewerblicher Art begründen. Die Durchführung der Personalabrechnung gilt in diesem Sinne als nicht steuerbare Amtshilfe. Die Abgrenzungssystematik für die umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten der öffentlichen Hand wird gegenwärtig grundlegend neu geordnet. Im Grundsatz nicht steuerbar sollen nur noch solche entgeltlichen Leistungen der öffentlichen Hand sein, deren Erbringung auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage erfolgt und zudem allein öffentlichen Anbietern vorbehalten ist. Die Anwendung einer neuen Abgrenzungssystematik soll in jedem Fall nicht vor Ablauf eines Übergangszeitraumes bis einschließlich des Jahres 2020 erfolgen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die ab 01.04.2017 von der Stadt zu entrichtende Kostenerstattung zumindest bis dahin nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollten die Finanzbehörden zu einem späteren Zeitpunkt bestimmte Leistungen, die ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurden, als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ansehen und gegen Performa Nord eine Umsatzsteuernachforderung durch Steuerbescheid festsetzen, ist Performa Nord berechtigt, von der Stadt Zug um Zug gegen die Erteilung einer Rechnung im Sinne von § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Entrichtung der Umsatzsteuer zu verlangen.

§ 7 – Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung beginnt für die aktiven Beschäftigten gemäß § 1 Absatz 1 am 01.04.2017 mit der Umsetzung des Gehaltszeitraumes April 2017; die erstmalige Zahlung der Besoldung erfolgt zum 31.03.2017 und die erstmalige Zahlung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten zum 30.04.2017. Für die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen beginnt diese Vereinbarung am 01.07.2017; die erstmalige Zahlung der Versorgung erfolgt zum 30.06.2017.
- (2) Voraussetzung für den Beginn dieser Vereinbarung nach Absatz 1 ist die Inbetriebnahme einer Außenstelle bis 01.04.2017 am Standort Bremerhaven, einschließlich aller dafür erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2022.
- (4) Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils 48 Monate.
- (5) Die Kündigungsfrist nach der Mindestlaufzeit beträgt jeweils zwölf Monate zum Ende der jeweils verlängerten Laufzeit.
- (6) Kündigt die Stadt zum Ende der Mindestlaufzeit, räumt sie seinerzeit zu Performa Nord versetzten Personen ein Rückkehrrecht in die Verwaltung der Stadt Bremerhaven ein. Eine entsprechende Inanspruchnahme ist von den Personen dann bis zum 31. März 2021 zu erklären.
- (7) Sind von Performa Nord bei einer Kündigung verfahrensbedingte Abwicklungsarbeiten durchzuführen, so sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf diese Arbeiten insoweit anzuwenden. Für die Abwicklung dieser Arbeiten erfolgt eine Rechnungsstellung nach Aufwand.
- (8) Performa Nord ist nach Ablauf der Vereinbarung zur Aufbewahrung von Daten der Stadt nicht verpflichtet. Die Kosten der Herausgabe der Daten trägt die Stadt. Soweit bei späteren Prüfungen des Rechnungshofes Performa Nord hinsichtlich dieser Daten zu Auskünften herangezogen wird, werden hierfür keine Entgelte erhoben.

§ 8 – Textform

Änderungen der Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht bindend.

§ 9 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder in Ausfüllung der Lücke gilt als dann diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem, was die Parteien gewollt haben oder generell gewollt haben würden, am nächsten kommt.

Bremen,

Performa Nord
Eigenbetrieb des Landes Bremen

Bremerhaven,

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Suhling

Grantz
Oberbürgermeister

Leistungsbeschreibung Dienstleistungen der Personalabrechnung

Die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge und Entgelte erfolgt nach den für den öffentlichen Dienst geltenden tariflichen und gesetzlichen Regelungen in dem nachfolgend aufgeführten Umfang.

Es wird die Entwicklung der maßgeblichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften sowie der bezirklichen Vereinbarungen beobachtet, Änderungen selbständig analysiert und zeitnah umgesetzt.

Entsprechend § 3 Abs. 5 der Vereinbarung übernimmt Performa Nord die Bearbeitung der nachstehenden Leistungen der Personalabrechnung bis einschließlich der Erstellung der Zahlungsunterlagen. Die haushaltsmäßige Verbuchung und die Abwicklung der Banküberweisungen erfolgen durch die Stadt Bremerhaven.

I. Festsetzung der bezügerelevanten Merkmale aufgrund der persönlichen und arbeitsrechtlichen Sachverhalte und Ermittlung der Bruttobezüge; hierzu zählen im Wesentlichen:

Beamtinnen und Beamte

- Festsetzung der Erfahrungsstufe in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen
- Festsetzung des Familienzuschlags
- Prüfung des Anspruchs auf Sonderzuwendung und Berechnung der Beträge
- Abrechnung der Jubiläumszuwendung nach Vorgabe durch die Personalstelle
- Berechnung von Zulagen nach Vorgabe durch die Personalstelle
- Abwicklung von Altersteilzeitberechnungen
- Festsetzung der vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers
- mtl. Ermittlung der Besoldung unter Berücksichtigung von Zahlungsunterbrechungen, Teilzeitbeschäftigung und Besoldungskürzung
- Festsetzung von Sterbegeld
- Bearbeitungen von Beendigungen des Dienstverhältnisses und Abwicklung der in diesem Zusammenhang bestehenden Bezügeansprüche

Tarifbeschäftigte (TV-L, TVöD)

- Ermittlung und Überwachung der Besitzstandszahlungen
- Überwachung der kinderbezogenen Besitzstandszahlungen im Ortszuschlag / Sozialzuschlag
- Überwachung der Strukturausgleichszahlungen
- Ermittlung der nächsten Erfahrungsstufe nach Ablauf der Stufenlaufzeit unter Berücksichtigung von Unterbrechungen

Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen der Personalabrechnung

- Berücksichtigung der leistungsbezogenen Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit nach Vorgabe der Personalstelle (Performa Nord informiert mit mehrmonatigem Vorlauf über Regelaufstieg)
- Ermittlung der Stufe und ggf. der Garantiebeträge bei Höhergruppierung
- Festsetzung, Berechnung der Jahressonderzahlung
- Abrechnung des Jubiläumsgeldes nach Vorgabe durch die Personalstelle
- Berechnung des Ausgleichs für Sonderformen der Arbeit nach Vorgabe des Auftraggebers
- Berechnung des Entgeltes bei Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit
- Berechnung des Gesamtvolumens für die Zahlung von Leistungsentgelten
- Abrechnung der Leistungsentgelte nach Vorgabe durch den Auftraggeber und monatliche Darstellung des Gesamtbetrages der gezahlten Leistungsentgelte in der Betriebskostenabrechnung
- Berechnung von Erschwerniszuschlägen und sonstigen Zulagen nach Vorgabe durch den Auftraggeber
- Ermittlung des Entgeltes in den Fällen der Entgeltfortzahlung
 - für den 24./31. Dezember
 - im Krankheitsfall
 - während des Erholungsurlaubs/Zusatzurlaubs und der Arbeitsbefreiung.
- Abwicklung von Altersteilzeitberechnungen und Ermittlungen des erstattungsfähigen Betrages
- Festsetzungen des Anspruches auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers
- Bearbeitung von Unterbrechungen in der Bezügezahlung
- Berechnung von Krankenbezügen, Krankengeldzuschuss und Ermittlung der Anspruchsdauer
- Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
- Berechnung des Tabellenentgeltes unter Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Arbeitsleistung
- Bearbeitung von Beendigungen des Arbeitsverhältnisses einschließlich Abwicklung von Erstattungsanforderungen bei Ausscheiden wegen Rentenbezugs
- Festsetzung von Sterbegeld
- Bearbeitung von Entgeltumwandlungen

II. Aufgaben im Rahmen der Personalabrechnung nach deutschen Sozialversicherungsrecht, Lohnsteuerrecht, Zusatzversorgungsrecht, Vermögensbildungsgesetz und Pfändungsrecht:

Aufgaben im Sozialversicherungsrecht, hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung nach deutschem Sozialversicherungsrecht
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Beitragspflicht unterliegen
- Berechnung der Beiträge und Erstellung und Übermittlung der Beitragsnachweise nach deutschem Sozialversicherungsrecht
- Prüfung des Anspruchs und Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung
- Durchführung des Meldeverfahrens nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
- Mitwirkung bei der Stellung von Rentenanträgen
- Ansprechpartner für Betriebsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger
- Leistungsabwicklung U2

Aufgaben im Lohnsteuerrecht, hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Lohnsteuerpflicht
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Steuerpflicht unterliegen
- Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer einschl. Berechnung von Pauschalsteuern
- Erstellung der Lohnsteueranmeldung
- Abgabe der Lohnsteuerbescheinigungen
- Ansprechpartner für Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung

Aufgaben im Zusatzversorgungsrecht, hierzu zählen im Wesentlichen

- Festsetzung der Zusatzversorgungspflicht
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Umlage-/Beitragspflicht unterliegen
- Berechnung der Umlagen/Beiträge an die Zusatzversorgungseinrichtungen und an berufsständische Versicherungen (z.B. Ärzteversorgung)
- Abwicklung des Sanierungsgeldes für die Zusatzversorgungskasse
- Prüfung und Berechnung des Anspruchs auf Beitragszuschuss zur berufsständischen Versicherung
- Berechnung von Beiträgen zu berufsständischen Versicherungen
- Abwicklung der verschiedenen Meldeverfahren
- Mitwirkung bei der Stellung von Anträgen auf Versicherungsleistungen

Aufgaben nach dem Vermögensbildungsgesetz, hierzu zählen im Wesentlichen

- Einbehaltung der vermögenswirksamen Leistungen von den Bezügen

Aufgaben im Pfändungsrecht, hierzu zählen im Wesentlichen

- Abgabe der Drittschuldnererklärung
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Pfändung unterworfen sind
- Berechnung des pfändbaren Einkommens und der Pfändungsbeträge
- Zinsberechnungen

- Abwicklung von Gehaltsabtretungen

Sonstige Leistungen

- Abwicklung von Rückforderungsansprüchen bei Überzahlungen (keine gerichtliche Durchsetzung)
- Abwicklung von Nettoabzügen (z.B. Ferienbetreuung, Hansefit)
- Ermittlung der zahlungsrelevanten Daten und Führung des anfallenden Schriftverkehrs
- Berechnung der Bruttobezüge und Abzüge und Auszahlung der Bezüge zum jeweils letzten Werktag des Monats
- Druck der Bezügeabrechnungen nach vereinbarten Parametern und Sortierkennzeichen sowie Bereitstellung eines digitalen Duplikats
- Führung der Bezügeakten und des Lohnkontos
- Erstellung der vorgeschriebenen Statistiken
- Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Meldeverfahren
- Erstellung der Buchungsdatenträger
- Bereitstellung eines auswertbaren Nachweises der Bruttopersonalkosten (csv/xls)
- Übergabe der erforderlichen Daten für die Controlling-Software Infoplus
- Durchführung der Meldeverfahren mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen
- Lieferung der für Statistiken und politische Anfragen erforderlichen Personaldaten
- Betreuung der Arbeitnehmer bei Fragen / Erteilung von Auskünften
- Erstellung von Bescheinigungen, z.B. zur Beantragung von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld
- Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen